

BGer 5A_887/2018 vom 30. Oktober 2018

Bundesgericht, 2018-10-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_887_2018

FR: TF 5A_887/2018 du 30 octobre 2018

IT: TF 5A_887/2018 del 30 ottobre 2018

Erwägungen

E. 1

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den von der Vorinstanz festgestellten Sachverhalt zugrunde (Art. 105 Abs. 1 BGG). In diesem Bereich kann nur eine offensichtlich unrichtige - d.h. willkürliche, in Verletzung von Art. 9 BV ergangene (BGE 143 I 310 E. 2.2 S. 313) - Sachverhaltsfeststellung gerügt werden, wobei hierfür das strenge Rügeprinzip gilt, d.h. das Bundesgericht tritt nur auf detailliert erhobene Rügen, nicht aber auf rein appellatorische Kritik am Sachverhalt ein (Art. 97 Abs. 1 i.V.m. Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 140 III 264 E. 2.3 S. 266).

In rechtlicher Hinsicht hat die Beschwerde eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine Auseinandersetzung mit der Begründung des angefochtenen Entscheides erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116).

E. 2

Die Beschwerdebegründung erfüllt diese Anforderungen nicht. Der Beschwerdeführer äussert sich in erster Linie zum Sachverhalt, und zwar in rein appellatorischer Weise. Überdies betreffen diese Ausführungen primär die im Zuge der errichteten Beistandschaft erfolgten Begegnungen mit dem ernannten Beistand, welcher in den Augen des Beschwerdeführers kurz angebunden ist, sich nicht gut aufführt und teils falsche Handlungen tätigt. Das angebliche Verhalten des Beistandes hätte aber, selbst wenn diesbezüglich substantiierte Willkürerügen erhoben worden wären und die Vorwürfe zuträfen, keinen Einfluss bzw. keine Rückwirkung auf die Frage der Rechtmässigkeit der (zuvor) angeordneten erwachsenenschutzrechtlichen Massnahmen. Diesbezüglich bestreitet der Beschwerdeführer zwar die Notwendigkeit und Verhältnismässigkeit der Massnahmen; indes tut er dies - bis auf das ebenfalls appellatorische Vorbringen, eine Bescheinigung bzw. ein Gutachten seiner Psychiaterin werde zutage fördern, dass die Beistandschaften keinen Sinn machen würden - mit abstrakten und nicht auf die Erwägungen im angefochtenen Entscheid Bezug nehmenden Behauptungen.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG). Damit ist das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gegenstandslos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.